

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 101 (1948)

Artikel: Die Wandeler : ein Luzerner Geschlecht : Beitrag zur Luzerner
Geschichte

Autor: Wandeler, Max

Kapitel: Lehenträger des Klosters im Hof zu Luzern

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Thorberges ehemalige Untertanen, in der Schlachtreihe der Luzerner standen. Und Hunkeler berichtet, von der Schlacht zurückkehrende Menznauer hätten auf dem Markt in Geiß eine blutige Rauferei gehabt.¹³ Demnach wären wohl auch Ausbürger aus dieser Gegend in Sempach dabei gewesen. Die Jahrzeitbücher von Menznau und Ruswil melden jedoch keine in der Schlacht „liblos getane“.

Lehenträger des Klosters im Hof zu Luzern

Gotteshausleute bebauten seit Karls des Großen Zeiten die Dinghöfe¹ des Stiftes St. Leodegar im Hof zu Luzern. Zu diesen „Höfen“, welche Güter einer ganzen Ortschaft umfaßten, gehörten u. a. auch jene zu Horw-Langensand, Emmen und Malters. Der Besitz zu Malters erstreckte sich im weitern Sinne bis nach Werthenstein und über den sog. Emmenberg hin.² Auch Wiprächtigen³ auf dem Emmenberg, in nächster Nähe W a n d e l e n s, war dem Kloster im Hof um 1300 zinspflichtig. Wandelen selber wird in den Rödeln der Propstei Luzern nirgends genannt um diese Zeit.⁴ Es zählte zu den Mannlehen der Herrschaft Wolhusen-Rotenburg, wie wir bereits vernommen haben.⁵ Aber die Nachbarschaft unseres Stammhofes, und zwar nebst Wiprächtigen der Emmenboden drunten, dem Flußlauf entlang,

¹³ Hunkeler 87.

¹ Dinghöfe = der Gerichtsbarkeit unterstehende Höfe (vgl. Ding- oder Thingplatz = Gerichtsplatz). Um 840 kamen diese Dinghöfe mit Luzern an die elsäss. Abtei Murbach. Dem Luzerner Kloster wurde ein von Murbach bestellter Propst vorgesetzt. Siehe Kantonsgeschichte, 140 ff., 161 ff., 170.

² Fleischlin, Studien, II, 138.

³ In parochia Ruswile: De bono Wiprechtigen sol. VI: Gfd. 38, 16. — Vgl. auch Liebenau, Freih. Wolh., 17 und Zelger, Rotenburg, 19.

⁴ Rödel der Propstei und des Almosneramtes im Hof, 1330—40, Gfd. 38, 16 f. Ungewiß ist, ob mit der in den Propsteirödeln (Gfd. 38, S. 28) genannten „via area dicta de werdenstein“ (Hofstraße) die an Wiprächtigen vorbeiführende Wandelenstraße gemeint ist.

⁵ Siehe „Rotenburger Urkunde von 1256“, Seite 62.

der Emmenwald⁶ und der Emmenberg bis Langnau bei Werthenstein gehörten dem Kloster. Und die Freien von Rotenburg, in deren Dienst auch die Wandeler standen, hatten als Schutzvögte des Klosters u. a. im Emmenwald gewisse Rechte.⁷ Ferner erscheinen in den Propsteirödeln Güter aus ehemaligem Wolhuser Besitz als an das Kloster zinspflichtig.⁸ So verflochten sich die Besitzverhältnisse und die Fäden der Beziehungen zwischen den Freiherren und Vögten von Wolhusen-Rotenburg und dem Kloster liefen gar mannigfach hinüber und herüber.

Ist es nun bloßer Zufall, daß wir um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert auf dem Hof zu Langnau bei Werthenstein,⁹ also auf altem Klosterboden und nahe bei Wandelen, die Leute des Heintzmann Wandeler,⁹ den Grund beackernd antreffen und später, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, auf den Höfen Horw-Langensand¹⁰ und Emmen wiederum Wandeler als späte Gotteshausleute des Stiftes im Hof finden? Und zwar zu einer Zeit, da der Wandeler Lebensraum immer noch auffallend ausdauernd auf das Luzerner Hinterland beschränkt geblieben war? Es ist doch wohl denkbar, daß diese unsere Namens- und Lehenträger aus dem angedeuteten alten Dienstverhältnis heraus, nach dem Niedergang und Aussterben ihrer Herren von Rotenburg und Wolhusen ins Lehenverhältnis zum Kloster St. Leodegar hinüberwechselten oder übernommen wurden.

Der Erblehenträger¹¹ des Klostergutes „im Hof“ zu Horw,

⁶ Siehe Fontes Bern., I, Nr. 50 und Fleischlin, Studien II, 139 (Wichardsche Urkunden).

⁷ Kantonsgeschichte, 174 ff. und Liebenau, Freiherren Wolh., 15.

⁸ Gfd. 38, 16.

⁹ Gfd. 19, 315 ff. (Geschichte der Vermögenszustände im Kanton Luzern im 14. und 15. Jahrh.)

Langnau ist als Klostergut bezeugt: „item ze langnow 10 s. Dis sind die zigerpfennig.“ Propsteirödel, Amt Malters, um 1330—40, Gfd. 38, 51. Aber schon 1249 erscheint L. als bestätigtes murbachisches Lehen. Segesser, I, 26.

¹⁰ Um 800 von Atha und Kriemhild dem Stift geschenkt: Fleischlin, Studien II, 137 und Heimatkunde des Kantons Luzern, Zürich, 1947, Bd. I (Anton Müller), S. 8.

¹¹ Ueber diese „Erbleihe“ siehe Kantonsgeschichte (Karl Meyer), 174 ff. und 179.

Martin Wandeler¹² taucht mit Namen erst 1554 zuverlässig aus den Akten auf und der zu Emmen, Hans Wandeler, auf dem „Meerengütli“ sogar erst 1596.

Aber „wie der erblehensbrief der stift Leodegarien wiset“, klafft eine Lücke von 1446 bis ungefähr 1527.¹³ Es ist also nicht ausgeschlossen, daß schon vor 1554 ein Wandeler auf dem Horwer Dinghof „sin werch“ hatte. Wir finden auch eine Bemerkung: „Sidhar der obgemelten Lehung findet sich in Rödlen nit wipers, wie doch das obgenampt Ried an die jetzigen besitzer Jakob Türler und Martin Wendeler kommen siget. Also daß Martin Wendeler den untern teil gegen die müly innehalten solle“¹³ ... Von 1554 an ist ausgiebig die Rede von diesem Martin, der abwechselnd Wendeler, Wandeler und Waendeler geheißen wird. Er hatte den „alten Hof innegehebt“, samt Hus, schüre, spicher und ander gebüwen“, sodann die Mühle und Husmatten und endlich das Ried „under Sant Niclausen, die Entzi genampt“.¹³ Martin kauft und verkauft und tauscht in einem fort, ganz als wäre sein Erblehen ein wirkliches Erbeigen. Aber er gibt getreulich seine 2 Gulden 18 Schilling Ehrschatz und zahlt Erbzins. Und auch die „ander rechtungen des Gotzhus“ bleiben unbeschadet bestehen. 1556 verkauft er ein „stuk waldes, ist by zwoelff oder 14 juharten“.¹³ Vier Jahre später, kurz nach einer allgemeinen Bereinigung der Güter auf dem Hof zu Horw, gab Martin den alten Hof auf und „baadt mich (den Klosterherrn), daß ich den selbigen teil liehen wellte dem erbarn Peter schwösterman von Wallis ... Nam ich von im für ungenossame und erschatz umb bitt willen 15 gl.“ Der alte Hof wird hier als Teil des „allmußners hof“ bezeichnet. Unser Lehenträger war Besitzer. Er konnte das Nutznießungsgut seinen eigenen Erben weitergeben oder auch verkaufen. Jeder neue Besitzer unterstand natürlich wieder der Zinspflicht. Ungewiß bleibt, ob Martin auch „Träger“ war. Als solcher wäre er nicht nur Lehenträger gewesen, sondern er hätte auch das im

¹² Stiftsarch. Luz.: Almosner-Rodel um Fahl und Ehrschatz (ca. 1470—1576, Orig.-Titel fehlt) 072, f. 16, 68, 69, 76 a.

¹³ 1½ Blatt sind herausgeschnitten: Stiftsarch. Luz. Abschrift des Erblehensbriefes „umb des Allmuosens“, Bd. 164, 1446/1527. Es scheint, daß Martin noch 1574 die Ober Entz bei St. Niklausen-Langensand innehatte.

Besitze mehrerer Personen befindliche Horwer Lehen als dem Kloster alleiniger Verantwortlicher übernehmen müssen.¹⁴

Zu E m m e n gibt H a n s W a n d e l e r der „probsty zu Lucern Bodenzins uf dz 1596. jar, uf Martini“, und zwar ab dem „Meerenguetti“. Aber schon 1599 scheint ihn der Herr über alle Lehenträger heimgeholt zu haben: „obiit ad finem Augusti.“ „Hans Wandeler ward fellig, vom Gaßhof oder meerenguetter, zu Ruoggisingen; loßt den faal (so 1 khuo war), Ulrich Wyder siner verlaßnen kinden vogt mit 6 kr. und empfieng hiemit zuo siner vogt kinden handen (dero 5 warent) und das sechst noch in muoter lyb (gott erfrewes sy wol). Actum in bysin der probsty trager, weibel Kuontz . . .¹⁵

Welch fürsorglicher, um nicht zu sagen warmherziger Ton klingt uns aus diesem „Laehenbuoch“ entgegen. Kein Zweifel, die Propstei hielt ihre Leute gut und kannte noch ein menschlich Fühlen. Es geht wohl an, auch bei diesen Lehenträgern unseres Namens von späten Gotteshausleuten zu reden. Denn im Grunde genommen ist sich recht vieles gleich geblieben: das Erblehen mit dem Erblehensbrief, das geschriebene Hofrecht,¹⁶ die Zinsen in Naturalien und in Geld, Ehrschatz,¹⁷ Fall, Unge-
nossame und mehr oder weniger auch das Besitzverhältnis. Die Frondienstage, die Tagwen im Frühling und Herbst werden allerdings schon länger nicht mehr bestanden haben. Aber immer noch wurde das Erblehen vom Propst, das heißt vom Almosneramt verliehen. Das Lehensverhältnis des Krummstabes kannte eben Jahrhunderte hindurch keinen Wechsel von Bedeutung und das scheint auch unsern Lehensträgern durchaus wohl bekommen zu haben.

¹⁴ Kläui, Ortsgesch. 111.

¹⁵ Stiftsarch. Luzern. Laehenbuoch aller velliger und eerschätziger gueteren der Dinckhoefen der Propsty zuhoerig, Curia Emmen, f. 86 ff. und f. 91a, Bd. 113 (1599) und 929, f. 59 ff. und f. 75.

¹⁶ Nach Segesser, I, S. 36 ff. war das Hofrecht „ein Complex von Regeln über das abgeleitete Besitzrecht“. Die Rechte und Pflichten der Hofgüter waren in einem Hofrecht aufgeschrieben.

¹⁷ Ehrschatz = Handänderungsgebühr. Fall = hier Besthauptabgabe („1 khuo“). Unge-
nossame = Ehe mit einer nicht derselben Herrschaft angehörenden Person. Segesser I, 45, 48, 161 und Kläui, Ortsgesch. 111.